

Mitgliedschaft der Stadt Gummersbach in der Forstbetriebsgemeinschaft Gummersbach**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
22.11.2018	Hauptausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, dass die Stadt Gummersbach mit Wirkung vom 06.07.2018 (Eigentumsübergang) Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft Gummersbach werden soll und erteilt der Verwaltung die Ermächtigung zur Einleitung aller hierfür notwendigen Schritte.

Begründung:

Die Entwicklungsgesellschaft Gummersbach e.G hat Waldgrundstücke in einer Gesamtgröße von ca. 40 ha in Gummersbach-Berstig und in Windhagen, die sie bisher treuhänderisch für die Stadt Gummersbach verwaltete und die ihr zum Zweck der Erschließung und Vermarktung übertragen waren, nunmehr an die Stadt Gummersbach zurück übertragen. Bei diesen zurück übertragenen Waldgrundstücken handelt es sich um diejenigen an die Entwicklungsgesellschaft übertragenen Grundstücke, die nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen nicht vermarktet werden konnten.

Die Entwicklungsgesellschaft war mit diesen Grundstücken bisher Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Gummersbach. Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Waldflächen und zur Vermarktung des bei den Waldwirtschaftsmaßnahmen eingeschlagenen Holzes ist es erforderlich, dass die Stadt Gummersbach mit den vorgenannten Waldflächen ebenfalls Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Gummersbach wird, da die Größe der vorgenannten städt. Waldflächen für eine eigenständige Bewirtschaftung zu gering ist und eine optimale Bewirtschaftung und Holzvermarktung nur durch die für Waldeigentümer tätige Forstbetriebsgemeinschaft erfolgen kann.

Mit ihrem übrigen Waldbesitz ist die Stadt Gummersbach Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Gimborn und der Forstgemeinschaft Lieberhausen. Zur Aufrechterhaltung der entsprechenden forstwirtschaftlichen Strukturen ist es erforderlich, dass die Stadt Gummersbach mit den vorgenannten Waldflächen Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Gummersbach wird.

Die Forstbetriebsgemeinschaft Gummersbach hat ebenso wie andere Forstbetriebsgemeinschaften einen Beförsterungsvertrag mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abgeschlossen. In Bezug auf die Höhe der Beiträge bestehen keine oder nur unwesentliche Unterschiede. Die Forstbetriebsgemeinschaft Gummersbach ist gem. ihrer Satzung, eine Forstbetriebsgemeinschaft nach § 16 des Bundeswaldgesetzes und damit ein wirtschaftlicher Verein i.S. des § 22 BGB.